



Gemeinde Wörthsee · Seestraße 20 · 82237 Wörthsee

Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Gemeinde Wörthsee erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung folgende

Anordnung:

1. In der Ortsstraße „**Bacherner Straße**“ wird auf der Südseite im gesamten Bereich der Bebauung (vom Ortsschild bis zur Kreuzung zur Hinteren Seestraße) ein absolutes Halteverbot (Zeichen 283) angeordnet. Auf der Nordseite wird für den Bereich ab Höhe der wesentlichen Grundstücksgrenze Bacherner Straße 4 bis zur Einmündung in die Hintere Seestraße ein absolutes Halteverbot (Zeichen 283) angeordnet werden.
2. Die Anordnung ist notwendig, da die aktuell bestehende Parkregelung mit temporär eingeschränktem Halteverbot aus der Sicht des Gutachtens der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsansprüche, insbesondere des intensiven landwirtschaftlichen Verkehrs, des Linien- und Schulbusbetriebs sowie der Rettungs- und Feuerwehruzufahrtswege (Lage der Feuerwache in der Oberen Dorfstraße 6) nicht praktikabel ist. Unter diesen Gesichtspunkten ist auf der Bacherner Straße nur einseitiges Längsparken von PKW auf der Straßennordseite im Bereich vom Ortseingang bis zur durch einen Baum verursachten Engstelle (ca. 100 m nach dem Ortseingangsschild) möglich. Im Allgemeinen muss § 12 StVO befolgt werden. Das beidseitige Längsparken ist in der Bacherner Straße unter Berücksichtigung der oben genannten Nutzungsansprüche aus verkehrsplanerischer Sicht zu unterbinden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass der verbleibende Straßenraum für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr ausreicht.
3. Die verkehrsrechtliche Anordnung vom 08.03.2021 wird aufgehoben.
4. Der Beschilderungsbereich ist aus den beigefügten Luftbildern ersichtlich.
5. Die Verkehrsschilder sind auf Kosten der Gemeinde Wörthsee zu beschaffen und aufzustellen.
6. Die Anordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrsschilder in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wörthsee, 20.05.2026

Gemeinde Wörthsee



Bäumler
1. Bürgermeisterin



Verteiler: Polizei, Bauhof (per E-Mail), Aushang Amtstafel, Akt